**Auftraggeber**

**Main-Taunus-Kreis**
**Am Kreishaus 1-5**

**65719 Hofheim**

# Ausschreibung der kommunalen Gebäude- und Inventarversicherungen des Main-Taunus-Kreis im offenen Verfahren

| CPV-Referenz: | Leistung: |
|---|---|
| 66000000-0 | Finanz- und Versicherungsdienstleistungen |
| 66510000-8 | Versicherungen |
| 66515000-3 | Schaden- oder Verlustversicherungen |
| 66515100-4 | Feuerversicherungen |

## Der Auftraggeber stellt sich vor

Der Main-Taunus-Kreis ist eine Gebietskörperschaft mit 238.783 Einwohnern (31. Dezember 2025) im Regierungsbezirk Darmstadt in Hessen. Der Landkreis liegt im Kern des Rhein-Main-Gebietes und ist der flächenkleinste sowie der am zweitdichtesten besiedelte Landkreis Deutschlands. Der Main-Taunus-Kreis befindet sich im westlichen Vorortbereich von Frankfurt am Main, östlich der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden und nordöstlich der rheinland-pfälzischen Landeshauptstadt Mainz. Kreisstadt ist seit 1987 die bevölkerungsreichste Stadt Hofheim am Taunus. Vor 1987 befand sich der Sitz der Kreisverwaltung in Frankfurt-Höchst, welches bis 1928 Kreisstadt des Vorgängerkreises Höchst am Main war.

Bekannt ist der Main-Taunus-Kreis für seine als allgemein wohlhabend geltende Bevölkerung und für Immobilien mit gehobenem Mietniveau. Der Main-Taunus-Kreis weist für das Jahr 2021 den fünfthöchsten Kaufkraftindex aller deutschen Land- und Stadtkreise auf.[2] 2020 betrug der Kaufkraftindex 129,9 des Bundesdurchschnitts.[3] Die Städte Bad Soden am Taunus (170,3) und Kelkheim (Taunus) (140,4) weisen die höchsten Pro-Kopf-Einkommen im Main-Taunus-Kreis auf und nehmen mit einigen benachbarten Gemeinden des Hochtaunuskreises bundesweit Spitzenplätze ein.

Das Kreisgebiet erstreckt sich vom Main (rund 90 m ü. NHN) bis hinauf zum Hohen Taunus. Der höchste Berg des Kreises ist der 563,3 m hohe Eichkopf bei Kelkheim-Ruppertshain. Bis zur Gebietsreform in Hessen 1972 gehörte der höchste Berg des Taunus, der 881,5 m hohe Große Feldberg zum Kreisgebiet.

Außer den bewaldeten Taunusbergen prägen Streuobstwiesen, Bachauen und einige landwirtschaftlich genutzte Flächen den unbebauten Teil der Landschaft, Siedlungsflächen und Verkehrswege dominieren jedoch im größten Teil des Kreises das Landschaftsbild. Nichtsdestotrotz befinden sich im Main-Taunus-Kreis zahlreiche Naturschutzgebiete. (Siehe auch: Liste der Naturschutzgebiete im Main-Taunus-Kreis)

Die meisten Kreisgemeinden zählen naturräumlich entweder zum Vordertaunus oder dem Main-Taunusvorland. Ausnahmen sind die drei Städte am Main, die Teil der Untermainebene sind, sowie Eppenhain, Ruppertshain und Ehlhalten, die bereits dem Hohen Taunus zugehören.

Vor allem der östliche Teil des Kreises ist für einen Landkreis extrem dicht besiedelt und gehört zum suburbanen (Vorort-)Bereich der Stadtregion Frankfurt. Mit über tausend Einwohnern pro Quadratkilometer ist der Main-Taunus-Kreis der Landkreis mit der zweithöchsten Bevölkerungsdichte in der Bundesrepublik.

Aufgrund seiner überwiegend der bürgerlichen Mittelschicht angehörenden Bevölkerung gehört der Main-Taunus-Kreis zu den wohlhabendsten Regionen der Bundesrepublik und nimmt, je nach Indikator und Jahr, gelegentlich den bundesweiten Spitzenplatz ein. Die höchste Kaufkraft im Main-Taunus-Kreis besitzen die Bewohner in Bad Soden.

Eppstein, Hofheim, Flörsheim und Hochheim sind alte Städte mit gut erhaltenen Altstadtkernen. Die ergiebigen Böden sorgten auch in vorindustrieller Zeit bereits für ein relativ hohes Niveau an Wohlstand und Bevölkerungsdichte, wovon alte Dorfkerne, Kirchen und Höfe Zeugnis ablegen.

# Inhaltsübersicht

**Der Auftraggeber stellt sich vor** ..... 2
**I. Geltung der Allgemeinen Verfahrensbedingungen** ..... 4
**II. Auftraggeber** ..... 4
III. Hintergründe und Gegenstand des Beschaffungsvorhabens ..... 4
**2. Gegenstand des Beschaffungsvorhabens** ..... 4
**IV. Art und Ablauf des Verfahrens** ..... 5
Veröffentlichung und Bereitstellung der Vergabeunterlagen ..... 5
**Einreichung von Bieterfragen und Beantwortung** ..... 5
**Angebotsabgabe** ..... 6
**Prüfung und Wertung der Angebote** ..... 6
**Information und Zuschlagserteilung** ..... 6
**V. Bereitstellung von Vergabeunterlagen** ..... 6
**Registrierung bei eVergabeplattform** ..... 7
**Übersicht über die Vergabeunterlagen** ..... 7
**VI. Vorgaben zur Kommunikation** ..... 8
**2. Fragen von Interessenten / Bietern** ..... 8
**Kommunikationsverbot** ..... 8
**VII. Sonstige Bestimmungen** ..... 9
**Verfahrens- und Vertragssprache** ..... 9
**Pflicht zur Prüfung der Vergabeunterlagen** ..... 10
**Verfahrens- und Vertragssprache** ..... 10
**Pflicht zur Prüfung der Vergabeunterlagen** ..... 10
**Verwendung von Begriffen** ..... 12
**Kostenersatz und Verbleib eingereichter Unterlagen** ..... 13
**Rechtsmittel** ..... 13
**Statthaftigkeit und Fristen:** ..... 13

## I. Geltung der Allgemeinen Verfahrensbedingungen

Das vorliegende Dokument „Teil A: Allgemeine Verfahrensbedingungen“ konkretisiert und erläutert die in der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Europäischen Union enthaltenen Angaben zum Vergabeverfahren. Es tritt nicht an die Stelle der Bekanntmachung und ändert deren Inhalt nicht. Bei Widersprüchen zwischen diesem Dokument und der Bekanntmachung gehen die Angaben der Bekanntmachung vor.

## II. Auftraggeber

Auftraggeber und verfahrensführende Stelle im Sinne des § 99 Nr. 1 GWB für das vorliegende Vergabeverfahren ist:

**Main-Taunus-Kreis**
**Am Kreishaus 1-5**
**65719 Hofheim**

## III. Hintergründe und Gegenstand des Beschaffungsvorhabens

### 1. Hintergründe zum Vorhaben

Der Main-Taunus-Kreis nimmt als Gebietskörperschaft eigene und übertragene Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wahr und unterhält eine Vielzahl von Liegenschaften und sonstigen Einrichtungen.

Zur Absicherung der gemeindlichen Gebäude und des darin befindlichen Inventars gegen Schäden durch die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Gefahren schreibt der Main-Taunus-Kreis die kommunalen Gebäude- und Inventarversicherung aus. Versichert werden sollen für die Gebäudeversicherung die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und für die Inventarversicherung die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Einbruchdiebstahl/Vandalismus. Die Vergabe erfolgt im Wege eines EU-weiten offenen Verfahrens gemäß § 15 VgV.

Zur fachlichen Begleitung des Vergabeverfahrens hat der Auftraggeber einen unabhängigen Versicherungsberater im Sinne des § 34d Abs. 2 GewO beauftragt. Dieser ist ausschließlich im Interesse des Auftraggebers tätig und unterhält keine wirtschaftlichen Bindungen an Versicherungsunternehmen. Die Begleitung umfasst insbesondere die Erstellung der Leistungsbeschreibung.

Anfragen der Bieter sind ausschließlich über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu richten. Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Versicherungsberater ist nicht vorgesehen und bleibt ohne Rechtswirkung.

### 2. Gegenstand des Beschaffungsvorhabens

Der Main-Taunus-Kreis schreibt im Rahmen eines EU-weiten offenen Verfahrens gemäß § 15 VgV die Vergabe von kommunalen Gebäude- und Inventarversicherungen aus. Gegenstand der Beschaffung ist der umfassende Versicherungsschutz, welcher für die Gebäudeversicherung die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel sowie für die Inventarversicherung die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und

Einbruchdiebstahl/Vandalismus umfasst, sowie sonstige in den Versicherungsbedingungen beschriebene Gefahren.

Der auszuschreibende Versicherungsvertrag regelt die grundlegenden Leistungsbeziehungen zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer. Er enthält zudem die wesentlichen Anforderungen an den Umfang des Versicherungsschutzes sowie an die Pflichten und Obliegenheiten der Vertragsparteien. Die näheren Einzelheiten zum Versicherungsschutz und zum Verfahren im Schadenfall werden gesondert in Teil E: Versicherungsbedingungen geregelt.

Von einer Aufteilung des Auftrags in Lose wird gemäß § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB abgesehen. Die ausgeschriebene Leistung ist auf die einheitliche Absicherung des gesamten gemeindlichen Gebäude- und Inventarbestands gegen die in der Leistungsbeschreibung benannten Gefahren angelegt und bildet ein risikohomogenes Deckungskonzept. Eine Aufteilung der Leistung in Lose ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig (§ 97 Abs. 4 GWB). Eine Aufspaltung des integrierten Deckungskonzepts würde zu unauflösbaren Schnittstellenrisiken führen. Zudem stehen einer Losaufteilung erhebliche wirtschaftliche Nachteile in Form von unwirtschaftlichen Mehrprämien durch den Verlust von Bündelungsvorteilen entgegen. Die detaillierte Begründung des Losverzichts ist im Vergabevermerk dokumentiert.

## IV. Art und Ablauf des Verfahrens

Das Vergabeverfahren wird gemäß § 119 Abs. 3 GWB i. V. m. § 15 VgV als offenes Ver- fahren durchgeführt. Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren.

Interessierte Unternehmen reichen innerhalb der vorgegebenen Frist direkt ein Angebot ein, welches sowohl die geforderten Eignungsnachweise (Unternehmensdaten, Referenzen etc.) als auch das preisliche und inhaltliche Angebot zur Leistungserbringung umfasst. Verhandlungen über die Angebote und die Preise sind im offenen Verfahren unzulässig.

Dabei ist folgender Ablauf des Verfahrens vorgesehen:

### Veröffentlichung und Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Die Bekanntmachung wird im elektronischen Amtsblatt der Europäischen Union sowie zusätzlich auf dem nationalen Bekanntmachungsportal bund.de veröffentlicht. Interessierte Unternehmen können ab diesem Zeitpunkt sämtliche Vergabeunterlagen unter dem angegebenen Direktlink von der eVergabeplattform elektronisch downloaden.

### Einreichung von Bieterfragen und Beantwortung

Unternehmen haben die Möglichkeit, innerhalb der in den Vergabeunterlagen genannten Frist Fragen zum Verfahren oder den Leistungsanforderungen über die eVergabeplattform zu stellen. Der Auftraggeber wird die Fragen gesammelt beantworten und die Antworten allen Interessenten anonymisiert und zeitgleich über die eVergabeplattform zur Verfügung stellen.

### Angebotsabgabe

Durch form- und fristgerechte Einreichung der vollständigen Vergabeunterlagen über die eVergabeplattform beteiligen sich die Unternehmen am Vergabeverfahren. Das einzureichende Angebot muss zwingend sowohl die geforderten Eignungsnachweise und Eigenerklärungen als auch das inhaltliche und preisliche Angebot (Zuschlagskriterien) umfassen. Da es sich um ein offenes Verfahren handelt, sind Verhandlungen über die Angebote, die Preise oder den Leistungsinhalt strikt unzulässig.

### Prüfung und Wertung der Angebote

Nach Ablauf der Angebotsfrist prüft der Auftraggeber die eingegangenen Angebote in folgenden Schritten:

- Formelle Prüfung:
  Ausschluss von Angeboten, die unvollständig sind oder den formalen Vorgaben widersprechen.
- Prüfung der Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 GWB
- Eignungsprüfung: Erfüllung der Mindestanforderungen an die Eignung.
- Überprüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter anhand der eingereichten Nachweise und Erklärungen.
- Prüfung der Auskömmlichkeit der Preise:
- Überprüfung der Angebotspreise auf ungewöhnlich niedrige Angebote.
- Wirtschaftlichkeitsprüfung:
- Bewertung der verbliebenen, angebotskonformen Angebote anhand des bekanntgemachten Zuschlagskriteriums zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.

Näheres dazu in Teil B: Angebotsbedingungen, dort Ziffer V. Prüfung und Wertung der Angebote.

### Information und Zuschlagserteilung

Vor der Zuschlagserteilung werden sämtliche Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 134 GWB vorab informiert. Nach Ablauf der gesetzlichen Warterist wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt und der Versicherungsvertrag geschlossen.

## V. Bereitstellung von Vergabeunterlagen

### Elektronische Verfügbarkeit

Die Vergabeunterlagen für das gegenständliche Verfahren können gemäß §§ 41 Abs. 1, 9 VgV unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und unmittelbar von der eVergabeplattform unter dem im Bekanntmachungstext angegebenen Direktlink

abgerufen werden und werden ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

### Registrierung bei eVergabeplattform

Eine Registrierung der Interessenten zum Abrufen der Vergabeunterlagen ist nicht erforderlich. Auf die Notwendigkeit einer Registrierung über die eVergabeplattform zur Beteiligung am Vergabeverfahren als Bieter aufgrund der Vorgabe einer elektronischen Kommunikation gemäß § 9 Abs. 1 VgV und einer elektronischen Einreichung von Angeboten gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 10 VgV wird ausdrücklich hingewiesen.

### Übersicht über die Vergabeunterlagen

Die vom Auftraggeber elektronisch bereitgestellten Vergabeunterlagen bestehen bei Einleitung des Verfahrens aus den folgenden Unterlagen:

Teil A: Allgemeine Verfahrensbedingungen
Teil B: Angebotsbedingungen
Teil C: Eigenerklärungen zur Eignung
Teil D: Angebotsunterlagen
Teil E: Versicherungsbedingungen
Teil F: Objektdeklaration mit Preisblatt
Teil G: Schadeninformationen
Teil H: Zusätzliche Risikoinformationen zu Objekten

Sofern es zur Fortschreibung der Vergabeunterlagen während des Vergabeverfahrens kommt, wird die jeweils aktuelle Fassung des betreffenden Dokuments unter Angabe der Version und des Bearbeitungsdatums über die eVergabeplattform elektronisch zur Verfügung gestellt und die registrierten Interessenten/Bieter darüber informiert.

Interessenten/Bieter, die nicht von der freiwilligen Registrierung auf der eVergabeplattform Gebrauch gemacht haben, werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie sich in regelmäßigen Abständen in eigener Verantwortung auf der eVergabeplattform darüber zu informieren haben, ob gegebenenfalls neue Versionen der Vergabeunterlagen, der Erfassungsliste mit Bieterfragen und Antworten des Auftraggebers sowie sonstige aktualisierte Informationen zum Vergabeverfahren verfügbar sind. Dies gilt auch für registrierte Interessenten/Bieter, die im Falle neuer Dokumentenversionen eine Nachricht über die eVergabeplattform erhalten.

Soweit im Laufe des Vergabeverfahrens bis zum Ablauf der Angebotsfrist neue Fassungen von Vergabe- und Vertragsunterlagen zur Verfügung gestellt werden, sind Bieter dafür verantwortlich, diese als Grundlage für die Angebotsabgabe heranzuziehen. Angebote, die nicht auf dem aktuellen Stand

der Vergabe- und Vertragsunterlagen basieren, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## VI. Vorgaben zur Kommunikation

### 1. Kontaktstelle des Auftraggebers

Sämtliche Kommunikation im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erfolgt zwischen dem Auftraggeber und den Interessenten bzw. Bietern ausschließlich elektronisch über die Nachrichtenfunktion der eVergabeplattform (§ 9 Abs. 1 VgV). Der Interessent/Bieter hat sicherzustellen, dass seine Kontaktdaten aktuell sind und regel- mäßig hinsichtlich eingehender Informationen zum gegenständlichen Vergabeverfahren geprüft werden. Verzögerungen durch Nichterreichbarkeit oder verspäteten Abruf unter diesen Adressen gehen zu Lasten des Bieters.

### 2. Fragen von Interessenten / Bietern

Alle Fragen, die mit dem Vergabeverfahren im Zusammenhang stehen, sind ausschließlich über das Nachrichtentool der eVergabeplattform an die Kontaktstelle des Auftraggebers zu richten. Dabei ist jeweils die Stelle der Vergabeunterlagen zu bezeichnen, auf die sich die Frage bezieht. Telefonische Anfragen sind unzulässig und werden aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz nicht beantworte

Der Auftraggeber wird alle Fragen sowie die Antworten/Erläuterungen der Interessenten/Bieter auf der eVergabeplattform frei zugänglich veröffentlichen. Die Identität des Fragestellers wird nicht offenbart. Soweit die Fragen für den Auftraggeber erkennbar auf die Identität des Fragestellers schließen lassen, werden die Fragen vor Weiterleitung anonymisiert. Sofern es bei der/den Fragestellung/en um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, hat der Interessent/Bieter dies ausdrücklich zu kennzeichnen. In diesem Fall erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 VgV keine Veröffentlichung der Frage/en und der dazugehörigen Antwort/en für die übrigen Interessenten/Bieter. Rechtzeitig eingegangene Fragen werden bis spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet.

Eine Weitergabe von Informationen und Unterlagen erfolgt nicht an solche Bieter, die erklärt haben, von der Abgabe eines Angebots im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens Abstand zu nehmen, die nicht fristgerecht ein Angebot abgegeben haben oder die auf andere Weise aus dem Vergabeverfahren ausgeschieden sind.

### Kommunikationsverbot

Anderweitige Arten der Kontaktaufnahme durch Interessenten/Bieter, insbesondere mit den beim Auftraggeber verantwortlichen Personen, wie etwa des Fachbereichs Grundstücks- und Gebäudemanagement oder der direkten Einflussnahme auf den Auftraggeber sind unzulässig und werden als Vergabeverstoß gewertet, der zur Nichtberücksichtigung bzw. zum Ausschluss des Bieters aus dem weiteren Vergabeverfahren führt. Insbesondere Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB beteiligen, werden

ausgeschlossen. Auch sonstige unzulässige Kommunikation zu diesem Vergabeverfahren zwischen Bietern kann zum Ausschluss führen.

## VII. Sonstige Bestimmungen

### 1. Rechtlicher Rahmen

Für die Durchführung des Vergabeverfahrens gilt nachfolgender rechtlicher Rahmen. Soweit der Auftraggeber rechtliche Regelungen anwendet, zu deren Anwendung sie nicht verpflichtet ist, erfolgt dies freiwillig und ohne Selbstverpflichtung für das Vorgehen und die Rechte der Beteiligten im weiteren Vergabeverfahren.

a) Vergaberecht

Es finden die gesetzlichen Regelungen wie insbesondere die Bestimmungen der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) Anwendung.

Ergänzend findet das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) nebst der hierzu ergangenen Verordnung (RVO TVgG-NRW) Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns; dieses gilt unabhängig davon, ob der Auftragswert ober- oder unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt. Zudem ist das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung

b) Vertragsrecht

Schließlich gelten neben den vertraglichen Vereinbarungen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

d) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) oder sonstige Vertragsbedingungen der Bieter sind ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil des Angebotes werden. Es ist daher nicht zulässig, dass vom Bieter eigene AGB, AVB bzw. sonstige Vertragsbedingungen wie z.B. Besondere Bedingungen dem Angebot beigefügt werden. Im Übrigen wird ausdrücklich auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes mit Urteil vom 18. Juni 2019 unter dem Aktenzeichen X ZR 86/17 verwiesen.

### Verfahrens- und Vertragssprache

Die Sprache für das Vergabeverfahren ist Deutsch. Die Korrespondenz zwischen dem Auftraggeber und den Interessenten/Bietern erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

Auch der Vertrag, dessen Anlagen und die spätere Abwicklung des Vertrages im Falle einer Beauftragung erfolgt in deutscher Sprache.

### Pflicht zur Prüfung der Vergabeunterlagen

Die Interessenten/Bieter müssen nach Erhalt der Vergabeunterlagen durch Download und eventueller schriftlicher Aufforderung zur Angebotsabgabe unverzüglich deren Vollständigkeit prüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen oder die sonstigen im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen, Auskünfte oder Informationen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, die Einfluss auf die Angebotslegung haben können, so ist der Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

### Verfahrens- und Vertragssprache

Die Sprache für das Vergabeverfahren ist Deutsch. Die Korrespondenz zwischen dem Auftraggeber und den Interessenten/Bietern erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

Auch der Vertrag, dessen Anlagen und die spätere Abwicklung des Vertrages im Falle einer Beauftragung erfolgt in deutscher Sprache.

### Pflicht zur Prüfung der Vergabeunterlagen

Die Interessenten/Bieter müssen nach Erhalt der Vergabeunterlagen durch Download und eventueller schriftlicher Aufforderung zur Angebotsabgabe unverzüglich deren Vollständigkeit prüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen oder die sonstigen im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen, Auskünfte oder Informationen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, die Einfluss auf die Angebotslegung haben können, so ist der Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

## 1. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich und ausschließlich für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren bestimmt. Sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggeber. Die Interessenten/Bieter sind zur vertraulichen Behandlung aller im Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen verpflichtet, haben diese gegen unbefugten Zugriff zu sichern und die von ihnen mit den Unterlagen befassten Personen entsprechend zu verpflichten.

Eine anderweitige Verwendung z. B. Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung dieser Unterlagen – auch auszugsweise – oder anderer Informationen aus diesem Verfahren ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist untersagt und kann zum Ausschluss des Angebots aus dem Verfahren führen. Dies gilt auch für Antworten/Erläuterungen des Auftraggebers auf Fragen von Interessenten/Bietern.

Die Weitergabe der Vergabeunterlagen an Dritte ohne Zustimmung des Auftraggebers ist nur gestattet, soweit dies zur Einbindung von Kooperationspartnern im Rahmen einer Bietergemeinschaft oder als Nachunternehmer und/oder zur Berufung auf Dritte

hinsichtlich der Eignung erforderlich ist. In diesem Fall hat der Interessent/Bieter dafür zu sorgen, dass die Vertraulichkeit der Unterlagen sichergestellt ist.

Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen von dem Interessenten/ Bieter zu vernichten und zu löschen. Auch nach Beendigung des Verfahrens haben alle Empfänger der Vergabeunterlagen über die bekannt gewordenen projektbezogenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

Der Auftraggeber behandelt die eingehenden Angebote sowie andere von den Interessenten/ /Bietern angeforderte Unterlagen grundsätzlich vertraulich und verwahren sie sorgfältig.

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Interessent/Bieter grundsätzlich damit einverstanden, dass im Falle der (beabsichtigten) Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name und ggf. bestimmte Preisangaben Dritten bekannt gegeben werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Mit der Abgabe des Angebots erklärt sich der Interessent/Bieter damit einverstanden, dass die von ihm übermittelten personenbezogenen Daten der Personen, die vom Auftraggeber zur Entscheidung eingesetzt werden, zur Kenntnis genommen und verarbeitet werden. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der abzuschließenden Verträge. Der Interessent/Bieter ist daher verpflichtet, ggf. erforderliche Zustimmungen Dritter vor Abgabe seines Angebots einzuholen.

**Information nach Art. 13 DSGVO:** Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der Main-Taunus-Kreis, der Landrat. Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Vergabeverfahrens, zur Prüfung der Eignung und der Angebote sowie zur Dokumentation des Verfahrens verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit DSGVO (rechtliche Verpflichtung aus dem Vergaberecht, insbesondere §§ 97 ff. GWB und VgV) sowie Art. 6 Abs.

1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse). Empfänger der Daten können sein: die mit der Durchführung des Verfahrens befassten Mitarbeitenden des Auftraggebers, der vom Auftraggeber beauftragte Versicherungsberater, der Betreiber der eVergabeplattform, die zuständigen Gremien des Auftraggebers sowie, im Falle eines Nachprüfungsverfahrens, die Zuständige Vergabekammer

Zuständig für das Nachprüfungsverfahren ist die Vergabekammern des Landes Hessen

Straße: Wilhelminenstraße 1 – 3 (Wilhelminenhaus)

Plz/Ort: 64283 Darmstadt

Telefon: 06151 / 12-6603

Telefax: 06151 / 12-5816

PC-Faxnummer: 06151 / 327648534

Email: vergabekammer@rpda.hessen.de

Internet: http://www.rp-darmstadt.hessen.de/

Und die zuständigen Gerichte. Die Daten werden entsprechend den kommunalrechtlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere nach der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik), gespeichert. Betroffene haben nach Maßgabe der Art. 15 bis 18 sowie Art. 21 DSGVO ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass im Falle der (beabsichtigten) Zuschlagserteilung der Name des Bieters und ggf. bestimmte Preisangaben Dritten bekannt gegeben werden, insbesondere im Rahmen der Bieterinformation nach § 134 GWB sowie der Bekanntmachung vergebener Aufträge. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. C DSGVO i. V. m. den vergaberechtlichen Transparenzpflichten. Sofern der Bieter Gründe geltend macht, die im Einzelfall gegen eine Bekanntgabe sprechen (z. B. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse), entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die von den Interessenten/Bietern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten werden von den zur Entscheidung eingesetzten Personen des Auftraggebers zur Kenntnis genommen und verarbeitet; Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. c und lit. e DSGVO (vgl. die vorstehende Information nach Art. 13 DSGVO).

Entsprechendes gilt für die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der abzuschließenden Verträge. Der Interessent/Bieter ist verpflichtet, ggf. erforderliche Zustimmungen Dritter, deren personenbezogene Daten er dem Auftraggeber übermittelt, vor Abgabe seines Angebots einzuholen.

### Verwendung von Begriffen

Der Main-Taunus-Kreis ist Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts. In dieser Eigenschaft wird er im vorliegenden Dokument als „Auftraggeber" bezeichnet. Mit Zuschlagserteilung und Abschluss des Versicherungsvertrages wird der Main-Taunus-Kreis Versicherungsnehmerin im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). In Teil E: Versicherungsbedingungen wird er daher als „Versicherungsnehmerin" bzw. Versicherungsnehmer bezeichnet.

Die Verwendung der männlichen Form bei Bezeichnungen der Verfahrensbeteiligten (z.B. „Bieter", „Interessent") ohne gleichzeitige Verwendung der weiblichen bzw. diversen Form dient lediglich der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit. Mit der Verwendung der männlichen Form ist insoweit immer gleichzeitig auch die weibliche bzw. diverse Form gemeint (und umgekehrt), sofern dies nicht ausdrücklich abweichend vermerkt ist. Die Bezeichnung der Auftraggeber und Versicherungsnehmer folgt hingegen der grammatikalischen Form des Main-Taunus-Kreises.

„Bieter“ sind alle Unternehmen, die sich im Rahmen dieses offenen Verfahrens durch die form- und fristgerechte Abgabe eines Angebots am Vergabeverfahren beteiligen.

Der Begriff „Bieter“ umfasst neben einzelnen Unternehmen grundsätzlich auch Bietergemeinschaften. Bietergemeinschaften werden nur gesondert erwähnt, sofern an

diese andere Anforderungen gestellt werden als an Einzelbieter oder diese Bezeichnung dem besseren Verständnis dient.

### Kostenersatz und Verbleib eingereichter Unterlagen

Alle im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen verbleiben zu Zwecken der Verfahrensdokumentation bei dem Auftraggeber und werden nicht an die Bieter zurückgesandt. Ein Ersatz für Kosten des Bieters für die Beteiligung an diesem Vergabeverfahren wird nicht gewährt.

### Rechtsmittel

Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 160 ff. GWB zur Geltendmachung von Verstößen gegen die Bestimmungen über das Vergabeverfahren hingewiesen. Ein Nachprüfungsverfahren ist nur zulässig, sofern der Interessent/Bewerber/Bieter seiner Rügeobliegenheit gemäß § 160 Abs. 3 GWB nachgekommen ist.

Sollte der Auftraggeber dieser Rüge nicht abhelfen wollen, steht dem Interessenten/ Bieter die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 160 GWB offen.

### Statthaftigkeit und Fristen:

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB). Zudem muss ein Nachprüfungsantrag innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der Vergabekammer eingereicht werden (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

Ein Nachprüfungsantrag ist ferner unzulässig, soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt worden sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GWB), oder soweit Verstöße, die erst aufgrund der Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf dieser Frist gerügt worden sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB).

**Ende Teil A: Allgemeine Verfahrensbedingung**